Verordnung der Körperschaftsforstdirektion über den Schonwald »Frohnholz«

(SW-Frohnholz-VO)

vom TT.MM.2026

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31.08.1995, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Regierungsbezirk Freiburg im Bereich der unteren Forstbehörde Freiburg-Stadt auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Gemarkungen Freiburg und Lehen, wird zum Schonwald erklärt.

(2) Der Schonwald führt die Bezeichnung „Frohnholz“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Gesamtfläche von rd. 58 ha.

(2) Der Schonwald liegt zwischen Mundenhof, A5, Zubringer B31 und Stadtteil Dietenbach. Die verkehrssicherungspflichtigen Bereiche entlang der B31 und der A5 sind davon ausgenommen.

Tab. 1 Schonwaldfläche nach Flurstücken

Gemarkung	**Gewann**	**Flurstücksnummer**	**Gesamtfläche (m²)**	**davon Schonwald (m²)**
Freiburg	Frohnholz	085710-000-08724/000	47.333	23.397
Lehen	Frohnholz	085714-000-02016/000	389.218	389.218
Lehen	Frohnholz	085714-000-02021/000	60.468	59.632
Lehen	Frohnholz	085714-000-02015/000	6.008	5.316
Lehen	Lehener Wald	085714-000-02019/000	183	183
Lehen	Kohlplatz/ Lehener Wald	085714-000-01482/000	109.920	92.461
Lehen	Kohlplatz	085714-000-01482/004	5.714	5.714
Summe:				**575.921**

Stand: 17.12.2025

(3) Der Schonwald ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Mooswald“ (Schutzgebiets-Nr. 3.11.011). Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ vom 24.05.2006 in ihrer jeweilig gültigen Fassung bleiben unberührt.
(4) Der Schonwald ist Teil des Vogelschutzgebiets Nr. 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“. Ein kleiner Bereich (Teile des Mühlenbachs) gehört zudem zum Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“.
(5) Der Schonwald ist Teil des Wasserschutzgebiets Umkirch TB Schorren und TB Spitzenwäldele (WSG-Nr. 3150000000562). Die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das WSG-Umkirch TB Schorren und TB Spitzenwäldele vom 27.01.2023 in ihrer jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt.
(6) Die Lage und die Grenzen des Schonwalds sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit integrierter Übersichtskarte 1 : 25 000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Schonwaldes ist die Erhaltung, Entwicklung und Erforschung abwechslungs- und strukturreicher sowie landschaftstypischer Waldbestände, angelehnt an die historisch gewachsene Kulturlandschaft der Freiburger Mooswälder, bestehend aus einem Mosaik aus geschlossenen Altholzbeständen, lichten Eichenbeständen, Lichtungen, strukturreichen Waldrändern und Sukzessionsflächen. Durch die Verzahnung dichter und offener Bereiche sollen insbesondere Wald- und Halboffenlandarten der Freiburger Mooswälder profitieren. Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung und Ausnutzung der natürlichen Walddynamik ein dauerhafter Biotopverbund zwischen Wald und Offenland angestrebt.
(2) Der Schonwald dient gleichzeitig der Erhaltung und Entwicklung eines Teils der im Vogelschutzgebiet Nr. 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“ und im FFH-Gebiet Nr. 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ vorkommenden und nach der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensstätten.

Tab. 2 Einteilung nach Schutzzweck-Kategorien der Waldnaturschutzkonzeption der FVA

Schutzzweck-Kategorie	**Beschreibung**
Fauna	Schutz und Förderung der vorkommenden in der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie weiterer Arten, die durch den Bau des Stadtteils Dietenbach beeinträchtigt werden.
Lichte Strukturen	Förderung eines lichten Eichenwaldes bzw. lichter Bereiche.

Biotop	Schutz und Pflege der vorkommenden Biotope entsprechend der Pflegehinweise der Waldbiotopkartierung.
Historische Nutzung	Das Frohnholz ist ein Wald in dem die traditionelle Mittelwaldbewirtschaftung noch an Strukturen wie Alteichen erkennbar ist.
Historische Nutzung aktiv	Wiederaufnahme historischer Nutzung in Form von „Moderner Waldweide“ auf geeigneten Bereichen (etwa 20 ha).
Bestockung	Erhalt und Förderung von Eichen-Lebensraumtypen.
Altholzerhalt	Insbesondere die Erhaltung alter Eichen.
Besondere Strukturen	Sonderstrukturen werden belassen bzw. gezielt gefördert.
Waldfunktionen	Erholungs-, Immissionsschutz-, Wasserschutz- und Klimaschutzwald

§ 4 Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile mutwillig einzubringen;
2. Tiere mutwillig einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere mutwillig zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
4. Hunde frei laufen zu lassen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien im Wald zu verwenden. Zulässig bleibt die Bodenschutzkalkung zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems;
6. außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer zu anzumachen oder zu unterhalten;
7. die Wege zu verlassen;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
9. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme zu starten, zu landen sowie das Schutzgebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung;
10. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen;

11. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Schonwaldes bleibt unberührt. Sie hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sie den Erhaltungszielen der in § 2 Abs. 4 genannten Natura 2000-Gebieten nicht widerspricht und die in § 6 gelisteten besonderen Schutz- und Pflegegrundsätze beachtet werden.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt, soweit sie den Bestimmungen dem in § 3 definierten Schutzzweck nicht widerspricht, unberührt mit der Maßgabe, dass
   1. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
   2. Kirrungen nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb von Lebensstätten besonders geschützter Arten in nicht durch Tritt und Eutrophierung gefährdeten Bereichen angelegt werden.

(3) Der ordnungsgemäße Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens bleibt davon unberührt.

(4) Die Verbote des § 4 gelten des Weiteren nicht für folgende Maßnahmen:
   1. für alle im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten, in Zusammenhang mit einer schutzzielorientierten Beweidung stehenden Maßnahmen;
   2. für die im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde durchgeführte Entfernung oder Bekämpfung von Neophyten, die den eigentlichen Schutzzweck gefährden;
   3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
   4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
   5. für im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen;
   6. für im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde durchgeführte Waldpädagogische Aktivitäten;
   7. für im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen der Besucherlenkung.
   8. für das Monitoring und die Kontrolle der Erhaltungs- und Entwicklungziele der in § 2 Abs. 4 genannten Natura 2000-Gebiete durch die Naturschutzbehörden.
   9. für die Befahrung der Wege und das Betreten der Fläche im Rahmen der Kontrolle bzw. Evaluation der Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet Dietenbach durch Fachbehörden sowie beauftragter Gutachter.

(5) Unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte, zulässigen Maßnahmen und bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung bestehender Einrichtungen, einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung.

(6) Im Zusammenhang mit dem Ausbau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn sind zulässig:

1. Die bereits vertraglich gesicherten temporären Flächeninanspruchnahmen der DB Netz Aktiengesellschaft sowie im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ggfs. zusätzlich erforderliche Flächeninanspruchnahmen.
2. Die ggf. erforderliche Verlegung der Telekommunikationslinie zur Versorgung der geplanten Gleise 3 und 4; unberührt hiervon ist die erforderliche Abstimmung mit dem Waldbesitzer sowie der unteren Forstbehörde.

§ 6 Schutz- und Pflegegrundsätze: forstliche Maßnahmen

Der Schonwald wird unter Beachtung der jeweils gültigen NATURA 2000-Managementpläne und entsprechend seines Schutzziels bewirtschaftet. Vorrangig sind Ausgleichs- sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für das städtebauliche Vorhaben Dietenbach umzusetzen. Folgende Pflegegrundsätze dienen der Erreichung des in § 3 festgelegten Schutzzweckes:

1. Die angestrebten Waldgesellschaften setzen sich aus standortsgerechten, gebietsheimischen Baumarten zusammen;
2. Der Eichenanteil an der Baumartenzusammensetzung ist langfristig zu erhalten. Dies erfolgt durch möglichst lange Erhaltung und Förderung der Alteichen, Ausweisung von Alteichen als Habitatbäume, Förderung der Naturverjüngung und durch Pflanzung. Bei einer Beweidung sind ausreichend Eichen durch entsprechenden Schutz vor Schäden zu bewahren;
3. Bei der Bestandspflege ist die Strukturvielfalt sowie die Vielfalt gebietsheimischer Baumarten zu fördern;
4. Das Zurückdrängen von Unterwuchs in lichten Bereichen kann durch mechanische Pflege oder Beweidung erfolgen;
5. Durch das Eschentriebsterben ausfallende Eschen bzw. rückläufige Eschenanteile werden nicht ersetzt. Große Kalamitätsflächen (ab ca. 0,5 ha) sollen insbesondere mit Eiche und seltenen gebietsheimischen Baumarten locker bestockt werden. Bei einer Beweidung sind ausreichend Jungpflanzen durch entsprechenden Schutz vor Schäden zu bewahren;
6. Im Schonwald erfolgt kein Anbau nicht lebensraum-typischer und nicht gebietsheimischer Baumarten;
7. Fremdbaumarten und nicht lebensraum-typische Baumarten werden sukzessive ausgezogen und die Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten gefördert;
8. Die Anteile von Altholz sowie von stehendem und liegendem Totholz werden erhöht z.B. durch die Ausweisung von Habitatbaumgruppen;
9. Gestufte, struktur- und strauchreiche Wald- und Waldinnenränder werden an geeigneten Standorten etabliert und gepflegt. Beerentragende Sträucher werden dabei gefördert;
10. Strukturelemente und Sonderstrukturen wie Wurzelteller, Totholz, Reisighaufen, Mulden und offene Bodenstellen werden belassen und können durch mechanische Pflege oder Beweidung gezielt gefördert werden;
11. Waldbiotope sind dem Biotopschutz entsprechend und nach den Pflegehinweisen der Waldbiotopkartierung zu pflegen;

12. Die Erholungsnutzung wird gelenkt, um den Erholungsdruck auf der Fläche niedrig zu halten und eine Beruhigung der Schonwaldfläche – insbesondere der sensiblen Waldbereiche – zum Wohle der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten. Hierzu soll ein Besucherlenkungskonzept erstellt werden, welches aber nicht Teil dieser Verordnung ist;
13. Wegränder sind durch insektenschonendes Mulchen, Mähen und ggf. auch durch Beweidung offen zu halten. Der Zeitpunkt sowie die Häufigkeit richten sich nach dem zu schützenden Artenspektrum.

§ 7 Offenlandflächen im Wald

Im Schonwald gelten neu entstehende Offenlandflächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht wieder in Bestockung gebracht werden (Aussetzen der Wiederaufforstung), bis zu einer zusammenhängenden Größe von 1 ha als Wald, soweit sie im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LWaldG dem Wald dienen, Sichtkulissen aus Bäumen und Sträuchern aufweisen und den naturschutzfachlichen Schutzzweck nach dieser Verordnung erfüllen.

§ 8 Moderne Waldweide im Schonwald

(1) Im Schonwald ist eine naturschutzfachlich begründete Beweidung von Waldflächen durch Nutztiere, insbesondere mit dem Ziel wertvolle Lichtwaldstrukturen und Offenlandbiotope zu erhalten oder neu zu schaffen, zulässig. Dabei müssen die Waldeigenschaften erhalten und die gesetzlichen Waldfunktionen gesichert werden.
(2) Eine Beweidung aus naturschutzfachlichen Gründen stellt keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 Nr. 16 LWaldG dar. Eine erforderliche dauerhafte Zäunung der Beweidungsflächen (Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG) gilt als forstrechtlich genehmigt.
(3) Eine Beweidung mit anderen Zielsetzungen, insbesondere mit dem alleinigen Ziel der landwirtschaftlichen Produktion, ist im Schonwald unzulässig.
(4) Im Schonwald ist vor der Aufnahme einer naturschutzfachlich begründeten Beweidung ein Beweidungskonzept aufzustellen. Dies ist mit den beteiligten Fachbehörden abzustimmen.
(5) Der unteren Forstbehörde obliegt die Forstaufsicht über die Beweidungsmaßnahmen.

§ 9 Ausgleichsflächen im Schonwald

Innerhalb des Schonwalds sind Ausgleichsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Vorhaben Dietenbach umzusetzen und für die festgelegte Dauer auf der Fläche zu sichern.

§ 10 Forsteinrichtung; Wissenschaftliche Betreuung

(1) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen sind durch die Forsteinrichtung festzulegen und zu kontrollieren. Einzelheiten können darüber hinaus bei Bedarf durch Pflegepläne konkretisiert werden. Diese sind jedoch nicht Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Sie informiert das Forstamt Freiburg in geeigneter Weise über geplante wissenschaftliche Untersuchungen. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen des Schonwalds durch andere wissenschaftliche Institutionen sind in Abstimmung mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg sowie dem Forstamt Freiburg möglich.

(3) Vor dem Betreten der Schonwaldfläche und vor dem Befahren der Waldwege durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bzw. deren Beauftragte, haben diese rechtzeitig Kontakt mit dem Forstamt Freiburg aufzunehmen (Informationspflicht). Einer Gestattung oder eines besonderen Einvernehmens für das Betreten des Schonwaldes und für das Befahren der Waldwege durch diesen Personenkreis bedarf es jedoch nicht.

§ 11 Befreiungen von Vorschriften

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden.

(2) Auf den NATURA 2000-Flächen sind die besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“ zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Gestattung durch die untere Naturschutzbehörde nach §34 BNatSchG beziehungsweise §38 NatSchG erforderlich werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 13 Öffentliche Auslegung; Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karte wird bei der Körperschaftsforstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg) sowie der unteren Forstbehörde (Forstamt, Wonnhaldestr. 8, 79100 Freiburg) der Stadt Freiburg für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfirst bei den in Abs. 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach §13 Abs. 1 in Kraft.

Stand: 17.12.2025

Körperschaftsforstdirektion

Freiburg, den TT.MM.2026 Peck

Stand: 17.12.2025